

**Satzung
der Offenen Ganztagschule
an der Schule im Augustental – Grund- und Gemeinschaftsschule Schönkirchen –
und dem Förderzentrum Schönkirchen (OGTS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl. Holst. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 564), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.03.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Schule im Augustental – Grund- und Gemeinschaftsschule Schönkirchen – und das Förderzentrum Schönkirchen - ist seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 als eine "Offene Ganztagschule" (OGTS) nach der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein anerkannt.
- (2) Die OGTS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen schulartgebundene und außerschulische Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGTS werden durch die Schulleitung und den/die Koordinator*in der OGTS im Einvernehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin festgelegt. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Anzahl der in der OGTS gleichzeitig zu betreuenden Schüler*innen ist aufgrund personeller und räumlicher Ressourcen begrenzt. Es wird eine grundsätzliche Mindestteilnehmerzahl von 8 Schüler*innen für die Gruppenangebote festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei speziellen Förderangeboten, kann die vorgenannte Gruppengröße unterschritten werden.
- (5) Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch der OGTS für die Schüler*innen des Primarbereichs. Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die Klassenstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nachfolgenden Jahrgang.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS erhebt die Gemeinde Schönkirchen Benutzungsgebühren in Form von Elternbeiträgen nach § 4 dieser Satzung.
- (7) Die im Zusammenhang mit der OGTS anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Amt Schrevenborn für die Gemeinde Schönkirchen wahrgenommen.

**§ 2
Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Das Angebot steht grundsätzlich allen Schüler*innen der Schule im Augustental – Grund- und Gemeinschaftsschule Schönkirchen – und dem Förderzentrum Schönkirchen offen, wobei Schüler*innen mit Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 5 vorrangig berücksichtigt werden, falls die

Platzkapazität begrenzt ist. Die Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGTS ist freiwillig.

- (2) Die Anmeldung zur OGTS hat schriftlich von den Personensorgeberechtigten bis zum 30.11. für das jeweils nächste Schuljahr zu erfolgen.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung oder zur Betreuung an beweglichen Ferientagen hat jeweils mindestens 3 Wochen vor Beginn der Betreuung zu erfolgen.
- (4) Es werden grundsätzlich nur fristgerecht eingegangene Anmeldungen berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Koordinator*in der OGTS.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten und die Teilnehmer*innen diese Satzung sowie die hierin festgelegten Elternbeiträge an.
- (6) Die Aufnahme der Schüler*innen mit Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 5 erfolgt ohne festgelegte Rangfolge. Für die Schüler*innen der übrigen Jahrgänge erfolgt die Aufnahme in folgender Rangfolge
 1. Personensorgeberechtigte*r alleinerziehend und berufstätig
 2. beide Personensorgeberechtigte berufstätig
 3. ein Personensorgeberechtigte*r berufstätig
 4. ansonsten nach Eingang der Anmeldung
- (7) Über die Aufnahme entscheidet:
 - a) bei den nicht schulartgebundenen Angeboten die Gemeinde als Trägerin der OGTS,
 - b) ansonsten die Schulleitung.

Die Platzvergabe für das jeweils nächste Schuljahr erfolgt für die bis dahin frei gemeldeten Plätze bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Sofern nach dem 31. März weitere Abmeldungen erfolgen, werden die dann frei werdenden Plätze in der Reihenfolge der Warteliste vergeben, es sei denn es besteht ein Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 5.

- (8) Die Aufnahme der Schüler*innen erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungszeitraumes. Ein Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei das 1. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. August bis 31. Januar und das 2. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli eines Jahres umfasst. Bei Anmeldung während des laufenden Betreuungszeitraumes können Schüler*innen ohne Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 5 nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (9) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr oder nach dem Stichtag für die Anmeldungen nach Abs. 2 erfolgte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Zuzügen und nachträglich festgestellten Förder- und Betreuungsbedarfen möglich.
- (10) Sofern der Betreuungszeitraum nicht vorzeitig beendet wird, gilt die Anmeldung der Schüler*innen bis zum Ablauf des letzten Grundschuljahres. Soll ein*e Schüler*in länger die OGTS besuchen, muss seitens der Personensorgeberechtigten ein Neuantrag bis zum 28. Februar für das kommende Schuljahr gestellt werden. Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend.

§ 3 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Der zeitliche Rahmen für das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.25 Uhr bis 16.00 Uhr. Sofern Angebote aus organisatorischen Gründen über 15.30 Uhr hinausgehen, verlängert sich der Betreuungszeitraum entsprechend.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Zeitstufe I:	11.25 Uhr – 12.30 Uhr	(Mittagessen Klasse 1 und 2)
Zeitstufe II:	12.30 Uhr – 14.30 Uhr	(Mittagessen, Hausaufgaben)
Zeitstufe III:	14.30 Uhr – 15.30 Uhr	(AG-Angebote/Betreuung)
Zeitstufe IV:	15.30 Uhr – 16.00 Uhr	(Betreuung)

(3) Die Wahl der Betreuungszeiten nach Absatz 2 erfolgt individuell; eine tageweise Buchung ist unter Beachtung des Absatzes 4 möglich.

(4) Die Wahl der Betreuungszeiten ist für jeweils einen Betreuungszeitraum nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung verbindlich. Werden zusätzliche Zeitstufen gewünscht, wird dies bei Schüler*innen mit Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 5 zum nächsten 1. eines Monats, bei allen übrigen Schüler*innen bei freien Kapazitäten zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, jedoch immer zum 1. eines Monats, umgesetzt. Für die Reduzierung von Zeitstufen gilt, dass eine Änderung immer nur zum nächsten Betreuungszeitraum wirksam wird. Die Änderung muss dem Amt Schrevenborn mindestens 4 Wochen vor Ende des jeweiligen Betreuungszeitraumes schriftlich mitgeteilt werden. Kann der Betreuungsplatz in der jeweiligen Zeitstufe nachbesetzt werden, ist eine Reduzierung der Betreuungsstunden abweichend zu Satz 3 auch zu einem frühen Zeitpunkt möglich, jedoch immer nur zum Ende eines Kalendermonats.

(5) Eine Unterbrechung der Inanspruchnahme des täglichen Betreuungsangebotes in der OGTS ist nicht möglich.

(6) Die Schließzeiten der OGTS betragen höchstens 20 Tage pro Schuljahr. Die Einrichtung schließt von Heiligabend bis einschließlich Neujahr. Die übrigen Schließtage liegen ausschließlich in den gesetzlichen Schulferien. Die konkreten Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten frühestmöglich, jedoch spätestens mit Beginn des Unterrichtsbetriebes des jeweiligen Schuljahres, mitgeteilt.

(7) Die Betreuung während der gesetzlichen Schulferien (Ferienbetreuung), die Betreuung an beweglichen Ferientagen und an Schulentwicklungstagen steht allen Schüler*innen der Schule im Augustental – Grund- und Gemeinschaftsschule Schönkirchen – und des Förderzentrums Schönkirchen offen, wobei Schüler*innen mit Rechtsanspruch gem. § 1 Abs. 5 vorrangig berücksichtigt werden, falls die Platzkapazität begrenzt ist.

Die Ferienbetreuung findet täglich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16 Uhr statt. Für diese Betreuungszeiten ist eine verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Schüler*innen je Betreuungswoche erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, findet in der betreffenden Woche keine Ferienbetreuung statt. Dies gilt nur, wenn ausschließlich Schüler*innen ohne Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 5 angemeldet sind.

An den Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung in der OGTS in der Zeit von 11.25 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

(8) Nimmt ein*e Schüler*in die Ferienbetreuung oder die Betreuung an beweglichen Ferientagen oder Schulentwicklungstagen in Anspruch, ohne für den Regelbetrieb der OGTS nach den Absätzen 1 bis 4 angemeldet zu sein, gilt abweichend zu § 2 Abs. 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, dass das Kind nur für die Dauer des jeweils in Anspruch genommenen Ferienangebotes in die OGTS aufgenommen wird und die taggenaue Gebühr dafür in Rechnung gestellt wird.

§ 4 Elternbeiträge / Mittagessen

(1) Für den Besuch der OGTS werden monatliche Elternbeiträge erhoben. Die monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung für jede*n aufgenommene*n Schüler*in errechnet sich nach

den gebuchten Zeitstufen und den tatsächlichen Betreuungstagen unabhängig von Ferien und sonstigen Schließzeiten und wird durchgehend für 12 Monate eines Schuljahres erhoben.

(2) Die zu zahlende Gebühr beträgt pro Schüler*in monatlich:

Zeitstufe I:	34,54 €
Zeitstufe II:	32,73 €
Zeitstufe III:	21,82 €
Zeitstufe IV:	10,91 €.

(3) Wird die Betreuung gemäß § 3 Absatz 3 nur für einzelne Wochentage gebucht, ist pro gewähltem Betreuungstag monatlich 1/5 der Gebühr nach Absatz 2 zu entrichten.

(4) Wird ein*e Schüler*in im Laufe eines Monats in die OGTS aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/30 der monatlich zu zahlenden Gebühr zu entrichten.

(5) Auf schriftlichen Antrag bei der Amtsverwaltung Schrevenborn werden die vorgenannten Gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen analog der Sozialstaffel nach der Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils geltenden Fassung ermäßigt.

(6) Für projektbezogene Sonderausgaben (spezielles Material u. a.) wird eine separate Kostenerstattung als zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

(7) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in den gesetzlichen Schulferien, an Schulentwicklungstagen oder beweglichen Ferientagen wird für die zur OGTS im Regelbetrieb angemeldeten Schüler*innen neben der monatlichen Gebühr nach § 4 keine zusätzliche Gebühr erhoben.

(8) Wird die OGTS aus zwingenden Gründen, beispielsweise aus Gründen höherer Gewalt, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen Streik, geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht – unabhängig von der Zeitdauer der Schließung oder des eingeschränkten Betriebes – kein Anspruch auf Erstattung der Elterngebühren.

(9) In der OGTS wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten direkt bei dem/der Lieferant*in anzumelden. Für die Kosten und Teilnahme am Mittagessen gelten die Geschäftsbedingungen des/der Lieferant*in. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem/der Lieferant*in und den Personensorgeberechtigten.

§ 5

Erkrankung der Schüler*innen

(1) Ist ein*e Schüler*in an dem Besuch der OGTS verhindert oder erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten dies dem/der Koordinator*in unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist ein*e Schüler*in der Einrichtung länger als 2 Wochen unentschuldig ferngeblieben, kann der Platz neu vergeben werden. Dies gilt nicht für Schüler*innen mit Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 5.

(3) Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden für die Dauer der Erkrankung nicht in der OGTS betreut.

§ 6

Abmeldung / Ausschluss

- (4) Die Wahl der Betreuungszeiten ist für jeweils einen Betreuungszeitraum nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung verbindlich. Soll das angemeldete Kind die OGTS nach diesem Betreuungszeitraum nicht mehr besuchen, ist es bis spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Betreuungszeitraumes, also zum 31.12. oder zum 30.06., schriftlich von der OGTS abzumelden. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um jeweils einen weiteren Betreuungszeitraum.
- (5) Die Abmeldung des Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist bis 30.06. jeweils zum Monatsletzten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei:
- a) der Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b) dem Verlassen der Schule.
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet ferner bei Beendigung des Schulverhältnisses nach der 4. Klasse, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (7) Ein Kind kann durch die Gemeinde Schönkirchen von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGTS zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Elternbeiträge nach § 4 dieser Satzung für die Teilnahme an freiwilligen Angeboten des Offenen Ganztages zwei Monate oder mehr im Rückstand sind. § 25 Schulgesetz bleibt hiervon unberührt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt, z. B. wenn die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der/die Bürgermeister*in in Abstimmung mit der Schulleitung und dem/der Koordinator*in der OGTS.

§ 7 Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Elternbeiträge ist verpflichtet:
- a. der Personensorgeberechtigte, der das Kind angemeldet hat und
 - b. der andere Personensorgeberechtigte, wenn er neben dem Anmeldenden Inhaber der elterlichen Sorge ist, unabhängig davon, ob er mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde oder
 - c. der Personensorgeberechtigte, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält oder
 - d. eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Elternbeiträge nach § 4 dieser Satzung entsteht mit Aufnahme des/der Schüler*in jeweils zum Ersten des betreffenden Monats für den laufenden Monat. Es wird jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat abgerufen bzw. ist bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt von den Personensorgeberechtigten zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde.

§ 8 Versicherung

- (1) Die in der OGTS angemeldeten Schüler*innen sind während der Inanspruchnahme der gebuchten täglichen Betreuungszeiten durch die gesetzliche Unfallversicherung in folgenden Fällen unfallversichert:

- im Gebäude und auf dem Schulgelände,
- außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der OGTS externe Unternehmungen durchgeführt werden,
- bei allen Tätigkeiten und Aktionen, die sich unmittelbar aus dem Besuch der OGTS ergeben.

Ferner greift die Unfallversicherung auf dem direkten Weg zur OGTS sowie auf dem direkten Nachhauseweg.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur OGTS oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich den Betreuungskräften oder dem Amt Schrevenborn mitzuteilen, damit der Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachgekommen werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Kleidung und anderer von den Schüler*innen mitgebrachter Gegenstände wird eine Haftung nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes der Gemeinde übernommen.

§ 9

Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung

Die Gemeinde Schönkirchen darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, weiter verarbeiten, speichern und nutzen.

Daten dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Offenen Ganztagschule am Schulzentrum Schönkirchen vom 01.02.2022 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, den 21.04.2026

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

gez. 1. Stellv. Bürgermeister
Steffen Falk-Schott